

turnerbund 1911



bad dürrheim e.v.

SATZUNG

des

TURNERBUND 1911 BAD DÜRRHEIM e.V.

eingetragen im Vereinsregister

des Amtsgerichtes

Villingen-Schwenningen

VR 515

Stand: April 2014

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: Turnerbund 1911 Bad Dürrhein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürrhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen einzutragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V. und seiner Untergliederungen.
4. Der Verein betreibt Sport, Spiel und Erziehung, aufbauend auf dem Turnen als umfassende Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turnerbundes. Dazu gehören insbesondere die
 - a) Durchführung von Übungsstunden und Wettkämpfen.
 - b) Ausbildung von Übungsleitern und Turnwarten,
 - c) Erziehung von Kindern und Jugendlichen zum sportlichen Verhalten und zu geselliger Gemeinschaft, sowie Förderung des Strebens nach sportlicher Leistung als Mittel zur Persönlichkeitsbildung,
 - d) Veranstaltungen, die den sportlichen Zwecken dienen.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung eingeleitet. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Wird innerhalb eines Vierteljahres kein Einspruch durch den Vorstand oder Sportrat erhoben, dann geht die vorläufige Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über.
2. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Erlöschen des Vereins.
4. Der freiwilligen Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Von der Kündigung muß der Vorstand in schriftlicher Form benachrichtigt werden.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung vom Sportrat mit 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglieder
 - a) vorsätzlich gegen Zweck und Ordnung des Vereins verstoßen hat,
 - b) die Bürgerrechte verliert,
 - c) das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt.

Mit dem Ausschluß erlischt nicht die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, die zuvor fällig waren. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Sportrats mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Sie sind beitragsfrei.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle vorläufigen und ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben das volle Stimmrecht aus.
2. Mit Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und die zusätzlichen Ordnungen.
3. Der Turnerbund 1911 Bad Dürrhein e.V. erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
4. Für bestimmte Leistungen können durch die Hauptversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden. Bleiben diese auf einzelne Abteilungen beschränkt, genügt ein Beschluß der Mitglieder dieser Abteilung und die schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Turnerbund 1911 e.V. mit Sitz in Bad Dürkheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein begünstigt niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates können als pauschale Ersatz neben den nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach §3 Nr. 26 a EstG erhalten.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus den Mitteln des Vereins.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Dürkheim zur treuhänderischen Verwahrung. Diese muß es dem Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung übertragen, es für turnerische Aufgaben im Sinne des § 1, Absatz 4, zu verwenden. Kommt ein solcher Verein innerhalb von fünf Jahren nicht zustande, ist das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
Die Übertragung an eine turnerische Organisation setzt voraus, daß es sich um ein steuerlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziges Rechtssubjekt im Sinne der §§ 17 und 19 Steueranpassungsgesetz in Verbindung mit der dazu ergangenen Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1953 handelt, und daß damit die Auflage verbunden wird, das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne jener Bestimmungen zu verwenden. Jeglicher Beschluß über die Verwendung des Vermögens wird ausdrücklich von der Zustimmung des für den Sitz des Turnerbundes 1911 Bad Dürkheim e.V. örtlich zuständigen Finanzamts abhängig gemacht und darf erst nach Einholung dieser Zustimmung vollzogen werden

§5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Hauptversammlung
- b) Sportrat
- c) Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Turnerbundes 1911 Bad Dürkheim e. V. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder muß jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher durch direkte Zusendung der schriftlichen Einladung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorzulegen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Sportrats
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Sportrats
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
 - i) Änderung der Satzung.
4. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Vertretung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt), sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Beschluß der Hauptversammlung muß geheim abgestimmt werden.
6. Der Sportrat hat die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§7 Sportrat

1. Dem Sportrat gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) ein Vertreter für das allgemeine Turnen männlich
 - c) ein Vertreter für das allgemeine Turnen weiblich
 - d) ein Vertreter für das Kunstturnen
 - e) ein Vertreter für die Leichtathletik
 - f) ein Vertreter für das Volleyballspiel
 - g) ein Vertreter der Jugend
 - h) ein Beauftragter für Organisation
 - i) die Beisitzer im Sportrat (deren Zahl nicht mehr als 1/3 der übrigen Mitglieder betragen darf).
2. Dem Sportrat obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes gehören.
3. Der Sportrat tritt nach Bedarf mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Zu den Sitzungen des Sportrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Sportrat nicht angehören. Der Sportrat kann für besondere Aufgaben besondere Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten im einzelnen festlegen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **engerer Vorstand**:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**erweiterter Vorstand**:
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportkoordinator männlich
 - dem Sportkoordinator weiblich
 - dem Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.
Zur Einführung des rollierenden Systems scheidet jährlich die Hälfte aller Vorstandsmitglieder aus.
2. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Hauptversammlung und des Sportrats vor und führt deren Beschlüsse durch.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
4. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden ausgeübt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt; sie sind dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Sportrates oder des Vorstandes gebunden.
5. Die Geschäftsbereiche des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Vorstand in einem Organisationsplan festgelegt.

§9 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten und hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluß mit einer Darlegung des Vermögens und der Verbindlichkeiten für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Er hat für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der im Benehmen mit dem Vorstand abgestimmt werden muß.
3. Die Kasse ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht der Hauptversammlung vorzulegen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist vom Vorstand ein Ersatzmann zu stellen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung ansetzen, von deren Ergebnis er zu unterrichten ist.

§10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten für die bei Übungsstunden, Wettkämpfen, Veranstaltungen entstandenen Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall-Haftversicherung bleibt dadurch unberührt.
2. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums oder der in seiner Obhut befindlichen Gegenstände ist voller Schadensersatz zu leisten.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Beschlußfassung muß mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§12 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird durch zu bestellende Liquidatoren ausgeführt (siehe hierzu auch § 4, Abs. 5).

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Letzte Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung im April 2014 vorgenommen.